



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

KORPORATIONSAUFSICHTSGESETZ

Bericht an den Landrat

Stans, 27. Januar 2026

Titel:	Korporationsaufsichtsgesetz	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	21.04.26
Autor:	Christian Blunski und Thomas Fux	Status:		DruckDatum:	21.04.26
Ablage/Name:	Bericht NG 181.1 Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2014.NWSTK.79

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Ausgangslage	6
2.1	Erster Grundsatzentscheid des Regierungsrates	6
2.2	Sistierung des Gesetzgebungsprojekts	6
2.3	Entscheid des Bundesgerichts	6
2.4	Zweiter Grundsatzentscheid des Regierungsrates	6
2.5	Übereinkommen mit den Korporationen (Absichtserklärung)	7
2.6	Projektorganisation	7
2.7	Externe Vernehmlassung 2023	8
3	Rechtsgutachten	8
3.1	Ausführungen zum Gutachten	8
3.1.1	Anwendungsbereich <i>innerhalb</i> Art. 56 Abs. 1 KV	8
3.1.2	Anwendungsbereich <i>ausserhalb</i> Art. 56 Abs. 1 KV	9
3.1.3	Konzeption der Gesetzgebung	9
3.1.4	Korporationsbürgerrecht inkl. Bereinigung	9
3.2	Auswirkungen und konzeptionelle Ansätze	10
3.3	Weiteres Vorgehen	10
4	Korporationen	10
4.1	Vor dem Jahr 1850	10
4.2	Seit dem Jahr 1850	11
5	Geltendes Recht (inkl. Historie)	11
5.1	Erlass der Kantonsverfassung im Jahr 1965	11
5.2	Korporationsgesetz aus dem Jahr 1992	11
5.3	Revision der Kantonsverfassung im Jahr 1996	11
6	Auswertung der externen Vernehmlassung II	13
7	Grundzüge der Vorlage	14
7.1	Konzeptionierung	14
7.2	Gegenstand des Korporationsaufsichtsgesetzes	14
7.3	Vereinigung der Nidwaldner Korporationen	15
7.4	Aufsicht	15
7.5	Bereinigung der Korporationsbürgerrechte	15
8	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Korporationsaufsichtsgesetz	16
9	Auswirkungen der Vorlage	30
9.1	Kanton	30
9.2	Korporationen	30
9.3	Korporationsbürgerinnen und -bürger	30
10	Terminplan	30

1 Zusammenfassung

Im Herbst 2013 unterbreiteten verschiedene Nidwaldner Korporationen dem Regierungsrat eine Änderung des jeweiligen Grundgesetzes zur Genehmigung. Die vorgelegten Änderungen wurden aufgrund der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210) bezüglich Namens- und Bürgerrechts beschlossen. Die Prüfung des Kantons hat dabei ergeben, dass die Änderungen der Grundgesetze nicht genehmigt werden können.

Die Korporationen und der Kanton kamen in der Folge zum Schluss, dass das Gesetz vom 26. April 1992 über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz; NG 181.1) aufgrund der ZGB-Änderung anzupassen ist. Allerdings blieb das entsprechende Gesetzgebungsverfahren umstritten. In diesem Zusammenhang fanden zwischen den Korporationen und dem Kanton Diskussionen statt, wer für den Erlass zuständig ist. Schliesslich sind die Korporationen und der Kanton übereingekommen, einen Kompromissvorschlag als Lösung zu wählen. Diese Lösung sah vor, dass in einem kantonalen «Aufsichtsgesetz» die Grundsätze und Aufsichtspflichten des Kantons geregelt werden und die Korporationen ihr Korporationsgesetz unter Beachtung des «Aufsichtsgesetzes» eigenständig erlassen.

Gestützt auf diesen Kompromissvorschlag hat der Regierungsrat das Korporationsaufsichtsgesetz ausgearbeitet, welches die Gesetzesdelegation umfasste. Die Vorlage war Ende 2023 in der externen Vernehmlassung. Die Rückmeldungen fielen grossmehrheitlich positiv aus. Allerdings gab es auch ablehnende Haltungen. Gewisse Stellungnahmen lehnten die Vorlage hingegen explizit ab und machten u.a. geltend, dass die Vorlage verfassungswidrig sei. Um die entstandenen Zweifel zu beseitigen, entschied sich der Regierungsrat ein unabhängiges Gutachten einzuholen und Prof. Dr. iur. Andreas Stöckli von der Universität Freiburg damit zu beauftragen.

Das Gutachten hält nun fest, dass das Korporationsgesetz – entgegen dem Kompromissvorschlag – ebenfalls zunächst durch den Landrat verabschiedet werden muss. Erst danach könne eine obligatorische Abstimmung bei den Korporationsbürgerinnen und -bürgern mit Wohnsitz in Nidwalden durchgeführt werden. Das Gutachten erachtet es aber auch als zulässig, auf ein kantonales Korporationsgesetz zu verzichten und die weiterführenden Bestimmungen in den sogenannten Korporationsordnungen (heutige Grundgesetze) zu verankern. Der Regierungsrat hat in der Folge von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in der weiteren Bearbeitung des Gesetzgebungsprojekts auf die Ausarbeitung eines Korporationsgesetzes verzichtet. Bei der Überarbeitung des Korporationsaufsichtsgesetzes hat der Regierungsrat die Vorgaben des Rechtsgutachtens umfassend berücksichtigt.

Das Korporationsaufsichtsgesetz hat insbesondere die Aufsicht über die Korporationen zum Gegenstand. Es enthält Vorgaben, an denen sich die Korporationen beim Vollzug und Erlass der Korporationsordnungen ausrichten müssen. Der Kanton beaufsichtigt die Einhaltung dieser grundsätzlichen Vorgaben. Die Aufsichtsbefugnisse des Kantons, beziehungsweise des Regierungsrats, sind dabei auf die Rechtmässigkeitsprüfung eingeschränkt. So umfasst die Aufsicht die Überprüfung, ob die Korporationen im Vollzug und beim Erlass der Korporationsordnungen die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien einhalten. Zu den rechtsstaatlichen Prinzipien gehören insbesondere die Rechtsgleichheit, die Gewaltentrennung (Legislative und Exekutive), die Gewährleistung der politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürgern sowie das Gesetzmässigkeitsprinzip.

Das Bundesgericht entschied im Urteil 5A_164/2017 vom 29. Januar 2018, dass die aktuelle Regelung des Korporationsbürgerrechts gegen das Verbot der Diskriminierung gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 BV verstösst. Das Korporationsbürgerrecht muss deshalb in Einklang mit der Bundesverfassung neu geregelt werden. Dabei sind nicht nur die geltenden Regelungen in Art. 8, 10 und 11 KorpG durch geschlechts- und zivilstandsneutrale Bestimmungen zu

ersetzen. Mit Inkrafttreten des neuen Korporationsaufsichtsgesetzes werden die Korporationsbürgerrechte diskriminierungsfrei bereinigt. Die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können sich diskriminierungsfrei im Register eintragen lassen und danach das Korporationsbürgerrecht weitergeben. Dank diesen Übergangsbestimmungen im neuen Korporationsaufsichtsgesetz werden die heute existierenden Ungleichbehandlungen beseitigt.

2 Ausgangslage

2.1 Erster Grundsatzentscheid des Regierungsrates

Mit RRB Nr. 471 vom 16. Juni 2014 hat der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht entschieden, aufgrund der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision des ZGB das Korporationsgesetz zu überprüfen. Im Fokus stand insbesondere der Korporationsbürgerrechtsteil. Mit diesem Grundsatzentscheid beauftragte der Regierungsrat die Landwirtschafts- und Umweltdirektion, einen Gesetzesentwurf zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten.

2.2 Sistierung des Gesetzgebungsprojekts

Am 3. September 2014 fand ein erstes Treffen zwischen Vertretern des Kantons und delegierten Vertretern der Korporationen und Ürten statt. Im Rahmen dieses Treffens zeigten sich Differenzen bezüglich der Interpretation der Verfassungsgrundlagen. Aufgrund eines hängigen Beschwerdeverfahrens im Zusammenhang mit der Nichterteilung des Korporationsbürgerrechts durch eine Genossenkorporation wurde vereinbart, das Gesetzgebungsprojekt bis zum Vorliegen einer gerichtlichen Beurteilung des Falles (und somit auch der gerichtlichen Stellungnahme zu den gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen) zu sistieren.

Zwischenzeitlich war das Projekt aufgrund eines entscheidenden Verwaltungsgerichtsverfahrens (Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf den Erwerb des Korporationsbürgerrechts) sistiert.

2.3 Entscheid des Bundesgerichts

Mit Urteil 5A_164/2017 vom 29. Januar 2018 hat das Bundesgericht den Entscheid des Verwaltungsgerichts – und somit auch den Entscheid des Regierungsrates – (Feststellung des Korporationsbürgerrechts) vollumfänglich geschützt und die Voraussetzungen betreffend den Erwerb des Korporationsbürgerrechts gemäss Art. 8 ff. des Gesetzes über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz; NG 181.1) als bundesverfassungswidrig erklärt. Das Bundesgericht hielt fest, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kantonsverfassung die Korporationen aus der hoheitlichen Sphäre des Kantons habe entlassen wollen. Mindestens für die Mitgliedschaftsrechtsfragen sei die Korporation darum an die Grundrechte gebunden.

2.4 Zweiter Grundsatzentscheid des Regierungsrates

Am 8. März 2018 fand ein weiteres Treffen zwischen Vertretern des Kantons und der Nidwaldner Korporationen statt. Seitens Korporationen wurde kommuniziert, dass man anerkenne, dass aufgrund des vorerwähnten Entscheides des Bundesgerichts dringender Handlungsbedarf zur Überarbeitung des Korporationsgesetzes besteht. Das Gesetzgebungsverfahren wurde in der Folge wieder aufgenommen.

Mit RRB Nr. 407 vom 11. Juni 2018 hat der Regierungsrat einen weiteren Grundsatzentscheid in Sachen Teilrevision des Korporationsgesetzes erlassen.

2.5 Übereinkommen mit den Korporationen (Absichtserklärung)

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 5A_164/2017 die Art. 8 – 13 des Korporationsgesetzes als bundesverfassungswidrig eingestuft. Diese Bestimmungen dürfen somit nicht mehr angewendet werden. Aufgrund der Analyse der Begründung des Bundesgerichts und aufgrund der Tatsache, dass somit seit dem Jahr 1992 zum ersten Mal das Korporationsgesetz signifikant angepasst werden muss, wurde zwischen den Korporationen und dem Kanton die Frage diskutiert, wer für den Erlass zuständig ist.

Der Kanton und die Korporationen entschieden letztlich, ein Mediationsverfahren in Gang zu setzen. Die erste Sitzung fand im März 2020 statt. Ende 2021 einigten sich die Vertreterinnen und Vertreter der beiden Parteien anlässlich der Mediation auf einen Kompromissvorschlag zur Korporationsgesetzgebung. Dieser Kompromissvorschlag bildete die Grundlage für den RRB Nr. 121 vom 8. März 2022, in dem das weitere Vorgehen skizziert wurde.

Strittig war in der Vergangenheit, wer welche verfassungsmässigen Gesetzgebungskompetenzen hat. Diese Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenzen des Kantons bzw. der Korporationen sollten mit einer pragmatischen Lösung beseitigt werden.

Diese Lösung sah vor, dass im kantonalen «Aufsichtsgesetz» ausschliesslich Grundsätze und die Aufsichtspflichten des Kantons geregelt werden. Der Kanton überträgt in diesem «Aufsichtsgesetz» – soweit aufgrund der Kantonsverfassung erforderlich – gleichzeitig die Gesetzgebungskompetenzen insbesondere für die Organisation der Korporationen, die politischen Rechte der Korporationsbürger (inkl. Verfahren beim Erlass des Korporationsgesetzes), des Korporationsbürgerrechts etc. vollständig den Korporationen. Diese erlassen die entsprechenden Bestimmungen im "Korporationsgesetz".

Kernpunkt jenes Konzepts bildete somit die Übertragung der Gesetzgebungskompetenzen an die Korporationen, soweit dies neben den originären verfassungsmässigen Gesetzgebungskompetenzen der Korporationen (Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung) nötig ist. Mit der skizzierten Lösung wurde ein pragmatisches und lösungsorientiertes Vorgehen angestrebt. In Bezug auf den inhaltlichen Streitpunkt betreffend die Gesetzgebungskompetenzen der Korporationen gemäss Verfassung bestand weiterhin eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kanton und Korporationen. Nach Auffassung des Kantons beschränkt sich die Gesetzgebungskompetenz der Korporationen auf die Regelung des Mitanteils und der Nutzung der Korporationsgüter (Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung). Alle anderen gesetzlichen Regelungen müssten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Die Korporationen vertraten demgegenüber die Auffassung, dass mit dieser verfassungsrechtlich geregelten Gesetzgebungskompetenz in Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung auch die Befugnis besteht, weitere Bereiche zu reglementieren, welche einen Zusammenhang mit der Regelung des Mitanteils und der Nutzung aufweisen (namentlich Erwerb und Verlust des Korporationsbürgerrechtes, Stimm- und Wahlrecht, Korporationsnutzen, Verwaltung der Korporationsgüter etc.). Mit dem angestrebten Kompromissvorschlag hätte diese Meinungsverschiedenheit juristisch nicht weiter erörtert werden müssen. Schliesslich wäre den Korporationen im «Aufsichtsgesetz» soweit nötig eine weitgehende Gesetzgebungskompetenz übertragen worden. Der Kanton hätte sich im «Aufsichtsgesetz» auf zentrale (aufsichtsrechtliche) Elemente beschränkt.

2.6 Projektorganisation

Das Korporationsaufsichtsgesetz (und auch das Korporationsgesetz) wurden nach dem Zwischenentscheid vom 8. März 2022 in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Korporationen erarbeitet. Die Projektorganisation gliederte sich in eine Steuerungsgruppe sowie zwei Teilprojekte.

Steuerungsgruppe

- Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi (Vorsitz)
- Regierungsrat Alfred Bossard bis Ende der Legislatur bzw. seit Juli 2022 Regierungsrätin Michèle Blöchliger
- Klaus Kayser, Vertretung der Nidwaldner Korporationen
- Iren Odermatt Eggerschwiler, Vertretung der Nidwaldner Korporationen

Arbeitsgruppe Teilprojekt «Aufsichtsgesetz»

Diese Arbeitsgruppe erarbeitete das kantonale «Aufsichtsgesetz» zuhanden der Steuerungsgruppe.

- Thomas Fux, Direktionssekretär Landwirtschafts- und Umweltdirektion (Projektleitung)
- André Britschgi, Rechtsanwalt und Rechtsvertreter der Korporationen
- Christian Blunsi, Vorsteher Rechtsdienst Nidwalden

Arbeitsgruppe Teilprojekt «Korporationsgesetz und Muster Grundgesetz»

Diese Arbeitsgruppe erarbeitet das «Korporationsgesetz» sowie eine Mustervorlage für die Grundgesetze der Korporationen zuhanden der Steuerungsgruppe.

- Klaus Kayser, Vertretung der Nidwaldner Korporationen (Projektleitung)
- André Britschgi, Rechtsanwalt und Rechtsvertreter der Korporationen
- Christian Blunsi, Vorsteher Rechtsdienst Nidwalden

Die beiden Teilprojektgruppen arbeiteten jeweils sehr eng zusammen.

2.7 Externe Vernehmlassung 2023

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 465 vom 5. September 2023 den Entwurf Gesetz über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG; NG 181.1) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Zur Vernehmlassung wurden sämtliche politischen Gemeinden inkl. Gemeindepräsidentenkonferenz (12) und Parteien (10) sowie die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen (1) eingeladen. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden zudem sämtlichen Nidwaldner Korporationen zugestellt (15). Von den 38 eingeladenen Institutionen haben sich 33 vernehmen lassen. Ohne formelle Einladung gingen zusätzlich drei weitere Stellungnahmen ein.

Die Vorlage wurde grossmehrheitlich unterstützt. Gewisse Stellungnahmen lehnten die Vorlage hingegen explizit ab und machten u.a. geltend, dass die Vorlage verfassungswidrig sei. Um die entstandenen Zweifel zu beseitigen, entschied sich der Regierungsrat, als Zwischenschritt ein unabhängiges Gutachten einzuholen und Prof. Dr. iur. Andreas Stöckli von der Universität Freiburg damit zu beauftragen. Die Korporationen wurden über dieses Vorgehen vorgängig informiert.

3 Rechtsgutachten

Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Andreas Stöckli von der Universität Freiburg ist am 17. Januar 2025 eingetroffen.

3.1 Ausführungen zum Gutachten

Insbesondere die folgenden Themen und Aussagen aus dem Gutachten sind von entscheidender Relevanz:

3.1.1 Anwendungsbereich *innerhalb* Art. 56 Abs. 1 KV

- Für die Verabschiedung der generell-abstrakten Regelungen zum Mitanteil und zur Nutzung der Korporationsgüter gemäss Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung ist der Landrat

zuständig. Das durch den Landrat verabschiedete Gesetz ist anschliessend den stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger mit Wohnsitz in Nidwalden zu unterbreiten.

- Die Kantonsverfassung enthält eine echte Lücke, da die direktdemokratische Mitwirkung (Referendum und Gesetzesinitiative) der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger im Anwendungsbereich von Art. 56 Abs. 1 KV aufgrund des Quorums von 250 Personen nicht gewährleistet ist. Diese Lücke kann auf einfachgesetzlicher Stufe geschlossen werden.
- Beim Korporationsgesetz handelt es sich um ein kantonales Gesetz. Die Delegation der Gesetzgebungskompetenzen im Korporationsaufsichtsgesetz zuhanden der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger mit Wohnsitz im Kanton stellt dementsprechend eine horizontale und nicht eine vertikale Gesetzgebungsdelegation dar.
- Bei der horizontalen Delegation müssen die Delegationsgrundsätze beachtet werden. Innerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 56 Abs. 1 KV ist eine Delegation nur zulässig, soweit es sich nicht um grundlegende Bestimmungen gemäss Art. 60 Abs. 1 KV handelt.
- Die ursprüngliche Vernehmlassungsvorlage verletzt diese Delegationsgrundsätze. Sie verstösst gegen Art. 37 Abs. 2 BV (Ungleichbehandlung der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger).

3.1.2 Anwendungsbereich ausserhalb Art. 56 Abs. 1 KV

- Die Delegation von Gesetzgebungskompetenzen an die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger ist ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 56 Abs. 1 KV (Regelung Mitanteil und Nutzung Korporationsgüter) nicht zulässig.
- Unproblematisch erscheint die Übertragung an die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen von Aufgaben bei der Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen, die alle Korporationen betreffen sowie der Aufgabe als Kontaktstelle für den Kanton bei Geschäften, die mehrere Korporationen betreffen.
- Der Anwendungsbereich von Art. 56 Abs. 1 KV ist von der kantonalen Aufsicht über die Korporationen abzugrenzen. Die Regelung der kantonalen Aufsicht umfasst nicht nur Bestimmungen, welche die Zuständigkeit, das Verfahren, den Gegenstand und die Instrumente der Aufsicht betreffen, sondern auch materiell-rechtliche Vorschriften, welche die Vorgaben des übergeordneten Rechts in Bezug auf die Korporationen konkretisieren.

3.1.3 Konzeption der Gesetzgebung

- Die Zuteilung des Regelungsgegenstands in den Entwürfen des Regierungsrates (Korporationsaufsichtsgesetz) bzw. der Korporationen (Korporationsgesetz) wird im Grundsatz als adäquat eingestuft, wobei das Gutachten einzelne Verschiebungen vorschlägt.
- Art. 56 KV beinhaltet keinen zwingenden Gesetzgebungsauftrag an den Kanton, gewisse Korporationsangelegenheiten auf kantonaler Stufe zu regeln. Die Normierung könnte auch den einzelnen Korporationen überlassen werden.

3.1.4 Korporationsbürgerrecht inkl. Bereinigung

- Das Bundesgericht hat an verschiedener Stelle angetönt, dass für die geschlechts- und zivilstandsunabhängige Ausgestaltung des Korporationsbürgerrechts auf das Stichdatum 14. Juni 1981 abgestellt werden darf. Aus Sicht des Gutachtens eignet sich dieses Datum aber nur bedingt.

- Die Einführung einer Registrierungspflicht beim Erwerb des Korporationsbürgerrechts wird als zulässig taxiert. Bei den Fristen und der Publikationsform werden jedoch Anpassungen vorgeschlagen.

3.2 Auswirkungen und konzeptionelle Ansätze

Wird dem Gutachten Nachachtung geschenkt, muss die Konzeption der neuen Korporationsgesetzgebung angepasst werden.

Die Dreiteilung der Erlasse in ein Korporationsaufsichtsgesetz, ein Korporationsgesetz sowie Korporationsordnungen ist verfassungsrechtlich zulässig. Allerdings müsste die Zuständigkeit zum Erlass des Korporationsgesetzes zum Landrat verschoben werden. Neben kleineren materiellen Änderungen müssten auf Gesetzesstufe Änderungen bei den direktdemokratischen Mitwirkungsrechten der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger vorgenommen werden.

Zulässig ist auch, dass neben dem Korporationsaufsichtsgesetz die weiterführenden Bestimmungen allesamt in den Korporationsordnungen verankert werden und kein Korporationsgesetz erlassen wird. Das Gesetzgebungsverfahren würde dadurch vereinfacht, wobei der Aufwand für Aufsicht und Genehmigung steigt.

3.3 Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss im Mai 2025 entschieden, dass neben dem Korporationsaufsichtsgesetz die weiterführenden Bestimmungen in den Korporationsordnungen verankert und kein Korporationsgesetz erlassen werden soll. Aufgrund dieser Neukonzeptionierung ist das Korporationsaufsichtsgesetz zu überarbeiten und eine neue Vernehmlassung durchzuführen.

4 Korporationen

4.1 Vor dem Jahr 1850

Bis vor dem Jahr 1850 hiessen die heutigen Korporationen Irten von Nidwalden. Die Irte war dabei das Staatsgebiet (Gemeinde) und somit eine Gebietskörperschaft. Für die politische Teilhabe war das Bürgerrecht entscheidend. Die übrigen Personen, die Wohnsitz in Gebiet hatten, waren sogenannte geduldete «Bei- oder Hintersässe». Die verschiedenen Irten «bildeten» den Kanton. Sie waren folglich im Grundsatz das, was die Gemeinden heute sind. Bezüglich den Landratswahlen konnten lediglich die männlichen Genossenbürger die Landratsabordnungen wählen. «Bei- oder Hintersässe» hatten wie auch die Frauen keine politischen Rechte.

Ganz grundsätzlich ist deshalb festzustellen, dass die Irten vor 1850 die Funktionen der Gemeinden wahrnahmen. Bis Ende 1847 tobte der Sonderbundskrieg, in welchem die liberal-radikalen Kräfte die katholisch-konservativen Kräfte (insbesondere in der Zentralschweiz) bekämpften. Mit dem militärischen Sieg des liberalen Lagers wurde den katholisch-konservativen Gebieten eine neue Ordnung auferlegt (diese Ordnung wurde in der neuen Bundesverfassung von 1848 abgebildet) und die Kantone wurden ebenfalls gezwungen eine neue moderne Staatsordnung zu übernehmen. Staatsrechtlich war hier für den Kanton Nidwalden die Gründung der 11 Bezirksgemeinden entscheidend, welche die Irten von Nidwalden als die staatstragenden politischen Gemeinwesen ablösten. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Korporationen als «Vorgemeinden» in die staatsrechtliche Ordnung nach 1848/1850 überführt wurden. Die Aufgabe, das Vermögen zugunsten der nachfolgenden Generationen zu erhalten, blieb jedoch weiterhin in der Verantwortung der Korporationen und wurde verfassungsmässig verankert.

4.2 Seit dem Jahr 1850

Verfassungsrechtlich bestehen die Korporationen in der heutigen Form seit der Gründung des modernen Bundesstaates (1848; 1. Verfassung NW: 1850). Die Irten von Nidwalden bildeten seither Gebietskörperschaften mit Grundeigentum.

5 Geltendes Recht (inkl. Historie)

5.1 Erlass der Kantonsverfassung im Jahr 1965

In der Kantonsverfassung aus dem Jahr 1965 war die Abstimmung über Korporationsangelegenheiten (Art. 56 KV 1965) unter dem Zwischentitel „1. Landsgemeinde“ angeführt. Unter diesem Zwischentitel wird das ordentliche kantonale Gesetzgebungsverfahren abgehandelt. Mit dem Verweis in Art. 56 KV 1965 (insbesondere Abs. 2) wird festgehalten, dass dieses Gesetzgebungsverfahren auch für den Erlass „der gesetzlichen Regelung des Mitanteils und der Nutzung der Korporationsgüter“ gelten soll. Für diesen Teilbereich wird der Souverän aber enger definiert als im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Somit ist bezüglich der „der gesetzlichen Regelung des Mitanteils und der Nutzung der Korporationsgüter“ nicht jeder Aktivbürger sowie in der Verfassung genannte Landes- und Gemeindebehörden antragsberechtigt (Art. 54 Abs. 2 Ziff. 2 KV 1965), sondern dies steht nur Korporationsbürgerinnen und -bürgern, Korporationsräten und dem Landrat zu. Diese Einschränkung des Abstimmungskörpers bezieht sich nur auf den Gegenstand von Art. 56 Abs. 1 KV. Namentlich obliegt es nicht den Korporationen, die Aufsicht im Sinne einer Selbstregulierung zu normieren. Es hätten somit aufgrund der verfassungsmässigen Ordnung im Kanton Nidwalden zwei Korporationsgesetze erlassen werden müssen. Ein erstes Korporationsgesetz wäre durch Korporationsbürgerinnen und -bürger gemäss Art. 56 KV 1965 zu erlassen gewesen. Ein zweites Korporationsgesetz des Kantons hätte im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren insbesondere die Aufsicht regeln müssen.

5.2 Korporationsgesetz aus dem Jahr 1992

Das aktuelle Gesetz über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz; NG 181.1) wurde am 26. April 1992 durch die Korporationslandsgemeinde verabschiedet. Mit diesem Korporationsgesetz wurde das «Gesetz betreffend die Korporationsnutzung vom 9. Mai 1875» aufgehoben.

Das Korporationsgesetz aus dem Jahr 1992 wurde seither nie angepasst.

5.3 Revision der Kantonsverfassung im Jahr 1996

Als im Jahr 1996 die Landsgemeinde im Kanton Nidwalden abgeschafft wurde, wurde die Verfassung und insbesondere das Gesetzgebungsverfahren im Kanton Nidwalden neu definiert. Insbesondere wurde das Kapitel «Landsgemeinde» durch das Kapitel «Aktivbürgerschaft» ersetzt und die Gesetzgebungskompetenz wurde an den Landrat übertragen (unter Vorbehalt von obligatorischem und fakultativem Referendum; Art. 52 ff. KV).

Neu ist der Landrat zuständig die Gesetze und allfällige Anträge im Kanton Nidwalden zu beraten und anschliessend ein bereinigtes Gesetz zu erlassen. Die Aktivbürgerschaft kann nun unter Berücksichtigung der entsprechenden Quoren das Referendum ergreifen. Zudem besteht gemäss Art. 54 der Kantonsverfassung ein Initiativrecht («Antragsrecht»). Das Referendum und die Initiative stellen somit die einzigen Instrumente dar, welche ein Gesetz dem Beschluss der Aktivbürgerschaft unterstellt.

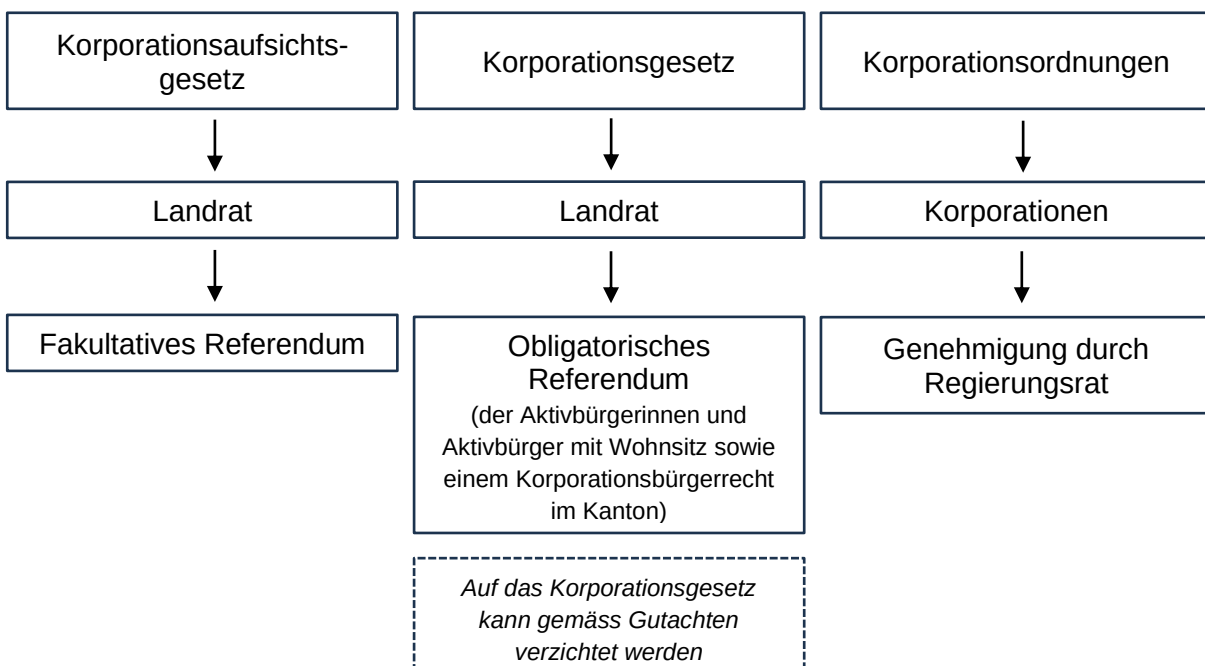
Die nachfolgend enthaltenen Schlussfolgerungen beruhen auf den rechtlichen Einschätzungen des Rechtsgutachtens und sind in diesem Kontext zu verstehen.

Die politischen Rechte bei der Regelung von Korporationsangelegenheiten im Sinne von Art. 56 Abs. 1 KV auf kantonaler Ebene kommen den Korporationsbürgerinnen und -bürgern zu. Art. 56 Abs. 1 KV enthält die Ermächtigung, gewisse Korporationsangelegenheiten kantonal einheitlich zu regeln (und damit den Gestaltungsspielraum der einzelnen Korporationen einzuschränken).

Der Anwendungsbereich von Art. 56 KV ist von der kantonalen Aufsicht über die Korporationen abzugrenzen. Die Regelung der kantonalen Aufsicht umfasst nicht nur Bestimmungen, die die Zuständigkeit, das Verfahren, den Gegenstand und die Instrumente der Aufsicht betreffen, sondern auch materiell-rechtliche Vorschriften, die die Vorgaben des übergeordneten Rechts in Bezug auf die Korporationen konkretisieren. Dazu gehören insbesondere Vorschriften, die die Erhaltung des Korporationsvermögens sicherstellen sollen, sowie Vorschriften betreffend die grundrechtskonforme Ausgestaltung der Regeln zu Erwerb und Verlust des Korporationsbürgerrechts. Die grundlegenden Bestimmungen zur Organisation der Korporationen, die deren Handlungsfähigkeit gewährleisten, fallen ebenfalls unter den Bereich der Aufsicht.

Art. 56 Abs. 1 KV legt keine alleinige Gesetzgebungskompetenz der Korporationsbürgerinnen und -bürger fest. Ordentlicher Gesetzgeber ist im Kanton Nidwalden der Landrat (Art. 60 KV) im Verbund mit den Aktivbürgerinnen und -bürgern (Art. 52 ff. KV). Dies gilt auch bei der Gesetzgebung in Korporationsangelegenheiten, mit der Besonderheit, dass das Stimm- und Antragsrecht nur den in Art. 56 Abs. 1 KV genannten Personen zukommt. Art. 56 Abs. 1 KV betrifft mit anderen Worten nur die direktdemokratische Mitwirkung; die Kompetenzen des Landrats bleiben davon unberührt. Für die Beratung und Verabschiedung der Korporationsgesetzgebung im Sinne von Art. 56 KV ist der Landrat zuständig. Bei der Regelung von Korporationsangelegenheiten auf kantonaler Ebene haben jene Personen direktdemokratische Mitspracherechte, denen nach Art. 8 KV im Kanton das Aktivbürgerrecht zukommt und die zugleich im Kanton ein Korporationsbürgerrecht besitzen, unabhängig davon, ob sie im Korporationskreis ihrer Korporation wohnhaft sind.

In Bezug auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Gesetze im Sinne von Art. 56 KV den stimmberechtigten Personen zur Abstimmung zu unterbreiten sind, erweist sich die Verfassung hingegen als lückenhaft. Diese Lücke ist auf einfachgesetzlicher Stufe zu schliessen, indem Art. 7 WAG um ein obligatorisches Referendum und reduzierte Unterschriftenerfordernisse für Anträge und Gegenvorschläge in Korporationsangelegenheiten im Sinne von Art. 56 KV ergänzt wird.



6 Auswertung der externen Vernehmlassung II

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 414 vom 24. Juni 2025 den Entwurf des Gesetzes über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG; NG 181.1) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Zur Vernehmlassung wurden sämtliche politischen Gemeinden (11), Parteien (9) und Nidwaldner Korporationen (15) sowie die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen (1) eingeladen. Von den 36 eingeladenen Institutionen haben sich 17 vernehmen lassen. Ohne formelle Einladung gingen zusätzlich 3 weitere Stellungnahmen ein. Zu beachten gilt es, dass die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen eine Stellungnahme einreichte, welche stellvertretend für alle Nidwaldner Korporationen gilt.

Die Vorlage zum Korporationsaufsichtsgesetz wurde grossmehrheitlich positiv aufgenommen. Wie bereits in der ersten externen Vernehmlassung gibt es wiederum einzelne Stellungnahmen, welche die Vorlage ablehnen und teilweise immer noch als verfassungswidrig betrachten.

Nach dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit des vorliegenden Gesetzgebungsprojekts bei der ersten Vernehmlassung im Jahr 2023 wurde das Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um die strittigen Fragen klären zu lassen. Das [Rechtsgutachten](#) von Prof. Dr. iur. Andreas Stöckli vom 17. Januar 2025 beantwortet die strittigen Fragen. Die Ausführungen und Ergebnisse des Gutachtens wurden übernommen und sind in die Überarbeitung der Vorlage eingeflossen.

Gemäss Übergangsbestimmungen werden die Korporationsbürgerrechte nach Inkrafttreten des neuen Korporationsaufsichtsgesetzes bereinigt. Personen mit einem Korporationsbürgerrecht können sich in ein Korporationsregister eintragen lassen. Mit der Eintragung besteht anschliessend Klarheit, wer über ein Korporationsbürgerrecht verfügt. Frauen, die infolge Heirat das Korporationsgeschlecht oder das Gemeindebürgerrecht verloren haben, sind dabei ebenfalls zur Anmeldung berechtigt. Dadurch wird die heutige bundesrechtswidrige Diskriminierung von Frauen im geltenden Korporationsgesetz beseitigt. Die Gesetzesvorlage sieht dabei mit dem 14. Juni 1981 ein Stichdatum vor. Dannzumal ist der Artikel zur Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung in Kraft getreten. Frauen, die in jenem Zeitpunkt gelebt haben, (und ihre Nachkommen) sind zur Anmeldung und somit zum Eintrag in das Korporationsregister berechtigt, auch wenn sie infolge Heirat das Korporationsgeschlecht oder das Gemeindebürgerrecht verloren haben. Das Rechtsgutachten hat vorgeschlagen, auf ein Stichdatum vollständig zu verzichten. Gleichzeitig ist im Gutachten aber auch ausgeführt, dass das Bundesgericht verschiedentlich angedeutet hat, dass das Abstellen auf den 14. Juni 1981 zulässig ist. Aus Sicht des Regierungsrates wäre eine zeitlich unbeschränkte Rückabwicklung kaum umsetzbar. Zudem würden neue Rechtsunsicherheiten entstehen. Deshalb hält der Regierungsrat am Stichdatum fest. Im Gegenzug verzichtet der Regierungsrat auf die vorgesehene 5-jährige Verwirkungsfrist, welche gemäss Rechtsgutachten grundsätzlich als zulässig erachtet wird.

Das Rechtsgutachten (vgl. Beantwortung der Zusatzfragen, A. 1. und 2., S. 72 ff.) stellt zudem klar, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Der Regierungsrat hat dem Gutachten Rechnung getragen und ist deshalb der Auffassung, dem Landrat ein verfassungskonformes Korporationsaufsichtsgesetz vorzulegen.

Gestützt auf die Auswertung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Art. 1 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2 KAG wurden formell bzw. redaktionell leicht angepasst.
- Bei Art. 9 KAG wurde Abs. 2 mit der Pflicht ergänzt, in den Korporationsordnungen die Finanzkompetenzen (Korporationsversammlung, Korporationsrat) festzulegen.
- Art. 14 KAG erhält eine Präzisierung, wonach der Regierungsrat bei Bedarf eine Korporation zum Beitritt in die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen verpflichten kann.
- Verzicht auf die 5-jährige Verwirkungsfrist (Art. 28 bis 30 KAG).

Ansonsten bedarf es keinen weiteren Änderungen an der Vorlage.

7 Grundzüge der Vorlage

7.1 Konzeptionierung

Gestützt auf das Rechtsgutachten musste die ursprüngliche Konzeption (vgl. Ziff. 2.5) überarbeitet werden. Die Dreiteilung der Erlasse in ein Korporationsaufsichtsgesetz, ein Korporationsgesetz sowie Korporationsordnungen ist verfassungsrechtlich zulässig. Allerdings ist die Zuständigkeit zum Erlass des Korporationsgesetzes beim Landrat. Zudem sind gewisse Regelungen zwingend im Aufsichtsgesetz festzulegen.

Zulässig ist auch, dass neben dem Korporationsaufsichtsgesetz die weiterführenden Bestimmungen allesamt in den Korporationsordnungen verankert werden und kein Korporationsgesetz erlassen wird. Das Gesetzgebungsverfahren wird dadurch vereinfacht. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht und entschieden, dass kein Korporationsgesetz erlassen werden soll. Das Korporationsaufsichtsgesetz ist deshalb derart ausgestaltet, dass auf das Korporationsgesetz verzichtet werden kann.

7.2 Gegenstand des Korporationsaufsichtsgesetzes

Im kantonalen «Aufsichtsgesetz» (Korporationsaufsichtsgesetz) werden die Grundsätze und die Aufsichtspflichten des Regierungsrates geregelt.

Ein Aufsichtsgesetz bedingt gewisse abstrakte Vorgaben, an denen sich die Korporationen beim Vollzug und Erlass der Korporationsordnungen ausrichten müssen. Anderenfalls kann die Aufsicht nicht wahrgenommen werden. Zu diesen rechtsstaatlichen Prinzipien gehören insbesondere die Rechtsgleichheit, die Gewaltentrennung (Legislative und Exekutive), die Gewährleistung der politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger und das Gesetzmässigkeitsprinzip.

Die Regelung der kantonalen Aufsicht umfasst auch materiell-rechtliche Vorschriften, die die Vorgaben des übergeordneten Rechts in Bezug auf die Korporationen konkretisieren. Dazu gehören insbesondere Vorschriften, die die Erhaltung des Korporationsvermögens sicherstellen sollen, sowie Vorschriften betreffend die grundrechtskonforme Ausgestaltung der Regeln zu Erwerb und Verlust des Korporationsbürgerrechts. Die grundlegenden Bestimmungen zur Organisation der Korporationen, die deren Handlungsfähigkeit gewährleisten, fallen ebenfalls unter den Bereich der Aufsicht.

Zu den Korporationen an sich werden bloss einige grundlegende Aspekte normiert. Namentlich wird im Korporationsaufsichtsgesetz verdeutlicht, dass der Erhalt, die Verwaltung und die Nutzung des Korporationsvermögens im gegenwärtigen und zukünftigen Interesse den Zweck der Korporationen darstellen. Diese zentrale Zweckbestimmung ist für die Aufsichtstätigkeit des Kantons relevant. Im Weiteren gehören die Mindestanforderungen an die Organisation der Korporationen (zwingende Organe) sowie die wichtigsten Zuständigkeiten der verschiedenen Organe der Korporationen dazu. So ist die Festlegung der Korporationsversammlung als oberstes Organ der Korporationen sowie deren Zuständigkeit für den Erlass der Korporationsordnung, die Wahl des Korporationsrates und die Genehmigung der Jahresrechnung der Aufsicht und damit dem Korporationsaufsichtsgesetz zuzuordnen. Das gleiche gilt für die Festlegung des Korporationsrates als vollziehende und verwaltende Behörde der Korporationen.

Die einzelnen Korporationen legen ihr Korporationsgebiet (Korporationskreis) eigenständig fest, wobei dieser Entscheid der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt. Gemäss Art. 91 Abs. 1 der Kantonsverfassung können neue Korporationen nur mit Zustimmung des

Landrats errichtet werden. Im Korporationsaufsichtsgesetz wird zusätzlich verankert, dass auch die Auflösung oder Vereinigung der Genehmigung durch den Landrat bedarf.

Das vorliegende kantonale Aufsichtsgesetz wird als «Gesetz über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG)» bezeichnet.

7.3 Vereinigung der Nidwaldner Korporationen

Bereits heute nimmt die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen übergeordnete Aufgaben der Korporationen wahr (Förderung der Solidarität; Wahrung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit; Beratung der Mitglieder in administrativen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten; Förderung ideeller und kultureller Bestrebungen, insbesondere Erhaltung und Pflege heimischen Kulturgutes in Gemeinde und Kanton). Diese Vereinigung besteht seit dem zweiten Weltkrieg. Die ersten Statuten von 1942 wurden 1985 angepasst bzw. totalrevidiert. Eine gesetzliche Grundlage besteht aber nicht. Das Korporationsaufsichtsgesetz schreibt diese Vereinigung neu ausdrücklich vor. Damit steht dem Kanton bei relevanten Geschäften der Korporationen eine Kontaktstelle zur Verfügung.

7.4 Aufsicht

Im Korporationsaufsichtsgesetz ist der verfassungsmässige Grundsatz, wonach der Regierungsrat die Aufsicht über die Korporationen wahrnimmt (Art. 65 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 der Kantonsverfassung), ausgeführt. Die Korporationsordnungen der Korporationen unterstehen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit der Genehmigung der Korporationsordnungen kann der Aufsichtspflicht entsprechend Rechnung getragen werden.

Analog zu Art. 28 des bestehenden Korporationsgesetzes bedarf es auch der Genehmigung des Regierungsrates bei Verfügung über Grundstücke. Dadurch kann auch die Aufsicht in Bezug auf die Erhaltung des Bestandes wahrgenommen werden. Diese Genehmigungspflicht wird einerseits präzisiert und andererseits auf Verfügungen ausserhalb der Bauzone beschränkt. Innerhalb der Bauzone besteht nur noch eine Meldepflicht.

Die Aufsichtsbefugnisse des Regierungsrates sind eingeschränkt. So umfasst die Aufsicht insbesondere die Überprüfung, ob die Korporationen im Vollzug und beim Erlass der Korporationsordnungen die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien einhalten. So muss sich der Regierungsrat in Genehmigungsverfahren auf die Rechtmässigkeitsprüfung beschränken. Eine Zweckmässigkeitsprüfung nimmt der Regierungsrat nicht vor.

7.5 Bereinigung der Korporationsbürgerrechte

Das Bundesgericht entschied im Urteil 5A_164/2017 vom 29. Januar 2018, dass die aktuelle Regelung des Korporationsbürgerrechts gegen das Verbot der Diskriminierung gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 BV verstösst. Das Korporationsbürgerrecht muss deshalb in Einklang mit der Bundesverfassung neu geregelt werden. Dabei sind nicht nur die geltenden Regelungen in Art. 8, 10 und 11 KorpG durch geschlechts- und zivilstandsneutrale Bestimmungen zu ersetzen. Es müssen auch die heutigen rechtlichen Auswirkungen früherer Ungleichbehandlung beseitigt werden.

Gemäss Übergangsbestimmungen werden die Korporationsbürgerrechte nach Inkrafttreten des neuen Korporationsaufsichtsgesetzes bereinigt. Personen mit einem Korporationsbürgerrecht können sich ab Inkrafttreten in ein Korporationsregister eintragen lassen. Frauen, die infolge Heirat das Korporationsgeschlecht oder das Gemeindebürgerrecht verloren haben, sind dabei ebenfalls zur Anmeldung berechtigt. Dadurch wird die heutige bundesrechtswidrige Diskriminierung von Frauen im geltenden Korporationsgesetz beseitigt. Dank diesen Übergangsbestimmungen im neuen Korporationsaufsichtsgesetz werden die heute existierenden Ungleichbehandlungen beseitigt.

Die Gesetzesvorlage sieht dabei mit dem 14. Juni 1981 ein Stichdatum vor. Dannzumal ist der Artikel zur Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung in Kraft getreten. Frauen, die in jenem Zeitpunkt gelebt haben, (und ihre Nachkommen) sind zur Anmeldung und somit zum Eintrag in das Korporationsregister berechtigt, auch wenn sie infolge Heirat das Korporationsgeschlecht oder das Gemeindebürgerrecht verloren haben. Das Rechtsgutachten hat vorgeschlagen, auf ein Stichdatum vollständig zu verzichten. Gleichzeitig ist im Gutachten aber auch ausgeführt, dass das Bundesgericht verschiedentlich angedeutet hat, das Abstellen auf den 14. Juni 1981 zulässig ist. Aus Sicht des Regierungsrates wäre eine zeitlich unbeschränkte Rückabwicklung kaum umsetzbar. Zudem würden neue Rechtsunsicherheiten entstehen. Deshalb hält der Regierungsrat am Stichdatum fest. Im Gegenzug verzichtet der Regierungsrat auf die vorgesehene 5-jährige Verwirkungsfrist, welche gemäss Rechtsgutachten grundsätzlich als zulässig erachtet wird. Mit dem Verzicht auf eine Verwirkungsfrist wird die Gleichbehandlung zusätzlich gestärkt, indem z.B. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz auch zu einem späteren Zeitpunkt sich noch eintragen lassen können.

Dass das Korporationsbürgerrecht neu an einen Eintrag im Korporationsregister gebunden werden soll, ist gemäss Gutachten zulässig. Die Gleichstellung der Geschlechter und der Schutz von Treu und Glauben gebieten es allerdings, dass geeignete Vorkehren getroffen werden, damit möglichst viele Personen effektiv von ihrem Recht Gebrauch machen können, sich nachträglich ins Korporationsregister eintragen zu lassen. Dies bedingt die Publikation auf verschiedenen Kanälen.

Das Korporationsbürgerrecht wird primär in den Korporationsordnungen (oder in einem allfälligen Korporationsgesetz) geregelt, da dies im Grundsatz vom Anwendungsbereich von Art. 56 Abs. 1 KV erfasst ist. Die Voraussetzungen für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts sind primär dort zu normieren. Der Regierungsrat genehmigt die entsprechenden Regelungen, sofern sie mit dem Bundesrecht vereinbar sind. Im Korporationsaufsichtsgesetz werden nur einige grundlegende Bestimmungen zum Korporationsbürgerrecht verankert (Art. 15 und 16). Zudem wird mittels der Übergangsbestimmungen in Art. 28 (Bereinigung) sichergestellt, dass bestehende Korporationsbürgerrechte nicht verloren gehen und die diskriminierungsfreie Eintragung im Register möglich ist.

Hinsichtlich des Korporationsbürgerrechts haben die Korporationen somit eine gewisse Autonomie. Sie müssen sich aber an die übergeordnete Gesetzgebung – insbesondere auch an die Bundesverfassung, die Kantonsverfassung und das neue Korporationsaufsichtsgesetz – halten. So ist beispielsweise klarzustellen, dass eine Gesuchstellerin bzw. ein Gesuchsteller das massgebende Korporationsgeschlecht (Stammgeschlecht) nicht selbst führen muss. Es wird lediglich festgehalten, auf welches Stammgeschlecht die entsprechende Korporationsbürgerin bzw. der entsprechende Korporationsbürger sich bezieht (Abstammungsprinzip). Die Namensführung selbst stellt kein sachgerechtes Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer Korporation dar (BGE 117 Ia 107).

8 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Korporationsaufsichtsgesetz

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Gesetz regelt die Grundsätze im Zusammenhang mit den Nidwaldner Korporationen. Im Zentrum stehen dabei die Grundzüge zur Organisation und zum Erhalt des Korporationsvermögens sowie die Aufsichtspflichten des Kantons. Die Regelungen, welche den Korporationen bereits gestützt auf Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung zustehen, sind nicht Bestandteil dieses Gesetzes.

Art. 2 Bestand

Korporationen stellen mitgliedschaftlich organisierte Gebietskörperschaften dar. Es kann auf das Kapitel 4 verwiesen werden.

Das Korporationsgesetz gilt für alle heute geltenden Genossenkorporationen, Ürtekorporationen und Ürten. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass sich der Bestand verändern wird (Errichtung, Auflösung oder Vereinigung gemäss Abs. 2). Dementsprechend macht es keinen Sinn, die Korporationen in Art. 2 einzeln aufzuführen. Die heute bestehenden Korporationen werden deshalb in den Übergangsbestimmungen gemäss Art. 27 aufgeführt. Diese Liste ist abschliessend.

Gemäss Art. 91 der Kantonsverfassung bedarf die Errichtung einer Korporation die Zustimmung des Landrates. In Art. 2 Abs. 2 des Korporationsaufsichtsgesetzes wird das Verfahren konkretisiert. Dabei werden auch die Auflösung und die Vereinigung analog zur Neuerrichtung geregelt. Der Entscheid über die Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Korporationen erfolgt durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger der betroffenen Korporationen. Dieser Entscheid bedarf der Genehmigung durch den Landrat; die Genehmigung unterliegt jedoch nicht dem fakultativen Referendum. Eine Nichtgenehmigung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sachliche Gründe vorliegen (vgl. auch Art. 5 Abs. 3). Die Kognition im Genehmigungsverfahren ist demnach eingeschränkt und dient insbesondere der Überprüfung, ob die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien eingehalten werden.

Art. 3 Zweck der Korporationen

Ein zentrales Element des Gesetzes ist der Grundsatz, dass die Korporationen das Korporationsvermögen erhalten müssen. Ihr Vermögen ist im gegenwärtigen und zukünftigen Interesse der Korporationsbürgerinnen und -bürger zu erhalten, zu verwalten und zu nutzen. Weitergehende inhaltliche Vorgaben zum Korporationsvermögen werden hingegen in diesem Gesetz keine gemacht. Dies ist Bestandteil der Korporationsordnungen.

Der Zweckartikel ist für die Aufsichtstätigkeit des Kantons relevant. Verletzen die Korporationen diese Bestimmung, müsste der Regierungsrat aufsichtsrechtlich einschreiten. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Korporationen das Vermögen in unzulässigem Umfang an ihre Korporationsbürgerinnen und -bürger verteilen, so dass der Bestand der Korporation gefährdet sein könnte.

Das Korporationsvermögen besteht insbesondere aus Grundstücken und anderen Sachwerten, Rechten, Forderungen, Wertschriften sowie Barmitteln. Dazu gehören bspw. auch Wärmeverbunde oder Forstbetriebe.

Art. 4 Korporationskreis

Beim Korporationskreis handelt es sich um das Korporationsgebiet der jeweiligen Korporation. Dieses ist für zahlreiche (in den Korporationsordnungen geregelte) Rechte und Pflichten der Korporationsbürgerinnen und -bürger massgebend. Die Korporationen legen ihr jeweiliges Gebiet selbst fest. Änderungen des Korporationskreises sind durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger zu bestimmen.

Da Veränderungen des Korporationskreises direkt in die Rechte und Pflichten von Personen eingreifen, muss der Kanton die Aufsicht wahrnehmen. Veränderungen des Korporationskreises bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Eine Nichtgenehmigung ist nur dann zulässig, wenn sachliche Gründe vorliegen. Der Regierungsrat nimmt keine Ermessenskontrolle vor. Die Genehmigung würde beispielsweise dann verweigert, wenn eine Änderung des Korporationskreises zu einer missbräuchlichen Verkleinerung der nutzungsberechtigten Korporationsbürgerinnen und -bürger führen würde.

Art. 5 Selbständigkeit

Es wird einleitend erwähnt bzw. klargestellt, dass die Selbständigkeit der Korporationen gewährleistet ist (im aktuell geltenden Art. 2 Abs. 1 Korporationsgesetz ebenfalls festgehalten).

Diese Gewährleistung wird bereits durch verschiedene Kantonsverfassungsbestimmungen ausgedrückt (Art. 56, Art. 91, Art. 69 Abs. 2 Ziff. 4). Auch andere kantonalrechtliche Bestimmungen bestätigen (zumindest implizit) diese Selbständigkeit (z.B. Art. 19 f. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB, [NG 211.1]; Art. 1 Abs. 1 des Haftungsgesetzes [NG 161.2], Art. 7 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG [NG 132.2] etc.).

Die Korporationen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Sie haben dabei die Bestimmungen der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung und des vorliegenden Gesetzes einzuhalten.

Bei der Gesetzgebung und im Vollzug sind die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien jederzeit zu wahren.

So darf ihr Tun und Handeln insbesondere nicht gegen die Gewaltentrennung, das Gesetzmässigkeitsprinzip, die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und die Gewährleistung der politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger verstossen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Zwar wäre sie aus rein formeller Sicht nicht notwendig; doch damit kann die Wichtigkeit der aufgeführten verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien verdeutlicht werden. Abs. 3 stellt einen elementaren Bestandteil dieses Gesetzes dar.

Die Korporationen sind berechtigt, notwendige Organe gemäss diesem Gesetz weiterhin gemäss den historischen Bezeichnungen zu betiteln (z.B. Ürtekorporation, Ürtevogt, Genossenvogt, Genossengemeinde etc.). Die Organisationsform gemäss dem neuen Korporationsaufsichtsgesetz ist jedoch einzuhalten.

Art. 6 Ergänzendes Recht

Um allfällige Lücken zu schliessen, sind die kantonalen Gesetze für die Korporationen sinngemäss anwendbar. Dies ist jedoch nur der Fall, sollte dieses Gesetz, ein allfälliges Korporationsgesetz oder die Korporationsordnungen der einzelnen Korporationen keine Bestimmungen enthalten. Die kantonalen Regelungen kommen jeweils nur sinngemäss zur Anwendung. Insbesondere das Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG; NG 161.1) und das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) können sinngemäss als ergänzendes Recht dienen. Bei Abstimmungen und Wahlen sind auch Bestimmungen des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG; NG 171.1) sinngemäss beizuziehen. Dieser Artikel dient dazu, dass dieses Gesetz, das allfällige Korporationsgesetz und die Korporationsordnungen keine Bestimmungen umfassen muss, welche bereits in anderen kantonalen Gesetzen bestehen und angewendet werden können.

Ausgeschlossen als ergänzendes Recht ist das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz, GemFHG; NG 171.2). Der Finanzhaushalt der Korporationen unterscheidet sich in zahlreichen Belangen erheblich von demjenigen der Gemeinden. Es wäre nicht zielführend, wenn allfällige Lücken mittels dem Gemeindefinanzhaushaltsgesetz gefüllt werden müssten. Dennoch sind Bestimmungen zum Finanzhaushalt unumgänglich; nur so kann beispielsweise beurteilt werden, ob der Zweckartikel (Vermögenserhalt) eingehalten wird. Aus diesem Grund hat das Korporationsaufsichtsgesetz Minimalvorgaben zum Finanzhaushalt aufzustellen. Zur Lückenfüllung müsste gegebenenfalls das Obligationenrecht beigezogen werden.

2 ERLASSE

Art. 7 Korporationsgesetz

1. Gegenstand

Die gesetzlichen Regelungen des Mitanteils und der Nutzung der Korporationsgüter im Sinne von Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung könnten in einem Korporationsgesetz erlassen werden. Beim Korporationsgesetz würde es sich um ein kantonales Gesetz handeln.

Das Gutachten erachtet es als zulässig, auf ein kantonales Korporationsgesetz zu verzichten und die weiterführenden Bestimmungen in den sogenannten Korporationsordnungen zu verankern. Der Regierungsrat hat im Mai 2025 entschieden, dass neben dem Korporationsaufsichtsgesetz die weiterführenden Bestimmungen in den Korporationsordnungen verankert und kein Korporationsgesetz erlassen werden soll. Dies vereinfacht das Gesetzgebungsverfahren und die Übersichtlichkeit wesentlich.

Dennoch muss aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe gemäss Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung die Möglichkeit zum Erlass des kantonalen Korporationsgesetzes bestehen bleiben, was mit diesem Artikel sichergestellt wird.

Gemäss Gutachten ist es zulässig, dass neben dem Korporationsaufsichtsgesetz die weiterführenden Bestimmungen allesamt in den Korporationsordnungen verankert werden und kein Korporationsgesetz erlassen wird. Sofern von der Möglichkeit zum Erlass des Korporationsgesetzes jedoch Gebrauch gemacht wird, ist ein entsprechender Gesetzgebungsprozess durchzuführen. In Abs. 3 wird deshalb klargestellt, dass bei einem Verzicht auf ein Korporationsgesetz die erforderlichen Regelungen in den Korporationsordnungen zu verankern sind.

Art. 8 2. Erlass, Antrags- und Gegenvorschlagsrecht

Für die Verabschiedung der generell-abstrakten Regelungen gemäss Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung ist der Landrat zuständig (vgl. Abs. 1). Im Gutachten wurde dies ausdrücklich so festgehalten.

Ein allfälliges Korporationsgesetz des Landrates unterliegt anschliessend der obligatorischen Abstimmung der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger mit Wohnsitz sowie einem Korporationsbürgerrecht im Kanton (Abs. 2). Das Rechtsgutachten sieht explizit das obligatorische Referendum vor. Für die Abstimmung wird der Registereintrag der Korporationsbürgerinnen und -bürger vorausgesetzt. Andernfalls wäre eine ordnungsgemässe Abstimmung nicht durchführbar.

Im Zusammenhang mit dem Antrags- und Gegenvorschlagsrecht (Art. 54 und Art. 54a der Kantonsverfassung) hat das Rechtsgutachten eine echte Lücke in der Kantonsverfassung festgestellt. Die Lücke besteht darin, dass die direktdemokratische Mitwirkung (Referendum und Gesetzesinitiative) der Korporationsbürgerinnen und -bürger im Anwendungsbereich von Art. 56 Abs. 1 KV aufgrund des Quorums von 250 Personen – wie es die Kantonsverfassung vorsieht – nicht gewährleistet ist. Diese Lücke ist auf einfachgesetzlicher Stufe zu schliessen. Das Quorum wird deshalb auf 100 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger herabgesetzt (vgl. Abs. 3 Ziff. 1). Die Festlegung der Höhe der Hürde muss so ausgestaltet sein, dass sie einerseits den Zugang nicht unverhältnismässig erschwert, andererseits aber auch sicherstellt, dass Anträge eine gewisse Breite an Unterstützung haben. Im Weiteren ist dabei von den Aktivbürgerinnen und -bürger der Korporationen sowie jenen Korporationsbürgerinnen und -bürgern, die kein Aktivrecht in den Korporationen besitzen, zu unterscheiden.

Zu beachten gilt es sodann, dass in Abs. 3 Ziff. 3 der Korporationsrat als Gremium gemeint ist und nicht die einzelnen Mitglieder des Korporationsrates.

Art. 9 Korporationsordnungen

Die einzelnen Korporationen erhalten mit dieser Bestimmung die Kompetenz und Pflicht, je eine Korporationsordnung zu erlassen. Dabei handelt es sich sinngemäss um die bisherigen Grundgesetze. Mit dem neuen Begriff «Korporationsordnungen» wird die Systematik der Korporationsgesetzgebung einfacher verständlich: Korporationsaufsichtsgesetz, (allfälliges) Korporationsgesetz, Korporationsordnungen. Zudem wird damit explizit zum Ausdruck gebracht, dass die bisherigen Grundgesetze zu überarbeiten sind. Der Regelungsinhalt in den Korporationsordnungen unterscheidet sich von den bisherigen Grundgesetzen, weshalb ein neuer Name auch deshalb zweckmässig erscheint. Die wesentlichen Bestimmungen zur Organisation der Korporationen sind in diesem Gesetz festgelegt. Regelungen, die bereits in diesem Gesetz geregelt sind, gehören weder in die Korporationsordnungen noch in ein allfälliges Korporationsgesetz. Hingegen sind die weitergehenden Bestimmungen zur Organisation in den jeweiligen Korporationsordnung zu regeln. Zudem haben die Korporationen ihre Finanzkompetenzen in den jeweiligen Korporationsordnungen festzulegen.

Die Korporationsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Prüfungskognition des Regierungsrats ist jedoch eingeschränkt. Im Zentrum der Überprüfung steht die Einhaltung der verfassungsmässigen Rechte und der rechtsstaatlichen Prinzipien.

3 ORGANISATION**Art. 10 Zwingende Organe**

Die Korporationen müssen mindestens die Korporationsversammlung, den Korporationsrat und die Rechnungsrevision vorsehen. Die erforderlichen Bestimmungen sind in den jeweiligen Korporationsordnungen zu erlassen. Dabei können sie auch von der Begrifflichkeit abweichen. So darf z.B. weiterhin von Korporationsgemeinde oder Genossengemeinde gesprochen werden.

Art. 11 Korporationsversammlung

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend jener des bisherigen Art. 22 KorpG. Die wichtigsten Kompetenzen der Versammlung sind im Korporationsaufsichtsgesetz festgehalten. Die Korporationen können in ihrer Korporationsordnung der Versammlung weiter Kompetenzen zuweisen.

Die Korporationen können auch Reglemente erlassen. In den Korporationsordnungen ist festzulegen, wer dafür zuständig ist. Nicht zulässig sind Regelung in Reglementen, wenn die entsprechenden Bestimmungen zur Korporationsordnung gehören müssten. Als Reglemente gelten Erlasse mit Aussenwirkungen auf die Korporationsbürgerinnen und -bürger. Diese Reglemente müssen nicht durch den Regierungsrat genehmigt werden. Weisungen, Abläufe, interne Prozessvorgaben etc. müssen von den Korporationen jedoch nicht in einem Reglement verankert sein.

Art. 12 Korporationsrat

Im Korporationsaufsichtsgesetz wird der Korporationsrat als Exekutivorgan normiert. Er besteht gemäss Art. 11 Abs. 2 Ziff. 3 aus drei bis sieben Personen. Weitere Vorgaben macht das Korporationsaufsichtsgesetz nicht.

Art. 13 Rechnungsrevision

Bis anhin erwähnte zwar das aktuell geltende Korporationsgesetz die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren in Art. 22 Abs. 2 Ziff. 4 KorpG (Wahlkompetenz). Deren Aufgaben und Kompetenzen wurden jedoch erst in den jeweiligen Grundgesetzen umschrieben. Die Grundzüge hierzu werden neu auf der Ebene des Korporationsaufsichtsgesetzes festgehalten. Die Rechnungsrevision ist ein vom Gesetz zwingend vorgeschriebenes Organ, welches von der Korporationsversammlung gewählt wird. Die weiteren Bestimmungen können in den Korporationsordnungen definiert werden.

Art. 14 Vereinigung der Nidwaldner Korporationen

Bereits heute existiert die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen, in welcher alle 15 bestehenden Korporationen (vgl. auch Art. 27) vertreten sind. Für diese Vereinigung bestand bis anhin keine gesetzliche Grundlage. Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen wird künftig übergeordnete Aufgaben wahrnehmen. Neu ist deshalb eine gesetzliche Verankerung der Vereinigung erforderlich.

Art. 14 Abs. 1 sieht vor, dass alle Korporationen eine angemessene Anzahl an Vertreterinnen und Vertreter delegieren können. Die einzelnen Korporationen können auch Vertreterinnen und Vertreter aus anderen Korporationen delegieren. Die Vertretung muss somit nicht über ein Stimmrecht in der von ihr vertretenen Korporation verfügen. Jede Korporation muss jedoch das Recht haben, eine delegierte Person zu stellen. Sie können auch Vertretungen stellen, die nicht Mitglied dieser Korporation sind. Die Statuten regeln die Stimmrechte. Bei einem Verstoß stehen aufsichtsrechtliche Mittel zur Verfügung.

Mit Abs. 2 wird die Aufsichtspflicht des Regierungsrates präzisiert, indem der Regierungsrat eine Korporation bei Bedarf zum Beitritt in die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen verpflichten kann. Es handelt sich um eine Präzisierung, da die Verpflichtung wohl auch über die aufsichtsrechtlichen Massnahmen möglich wäre.

Der Artikel sieht im Weiteren die Aufgaben der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen vor. Die Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschliessend. Das Korporationsaufsichtsgesetz schreibt die Rechtsform der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen nicht vor. Die Vereinigung kann als privatrechtliche Organisation gegründet werden kann. Wird eine (privatrechtliche) Organisation zur Wahrnehmung der Aufgaben der Vereinigung ermächtigt, muss diese Organisation ein Statut erlassen. Auch andere Organisationsformen sind denkbar. Die Korporationen könnten sich beispielsweise zu einer mitgliedschaftlich organisierten öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammenschliessen.

4 KORPORATIONSREGISTER**Art. 15 Inhalt, Eintragung**

Das Korporationsbürgerrecht wird primär in den Korporationsordnungen (oder in einem allfälligen Korporationsgesetz) geregelt, da dies im Grundsatz vom Anwendungsbereich von Art. 56 Abs. 1 KV erfasst ist. Die Voraussetzungen für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts sind primär dort zu normieren. Der Regierungsrat genehmigt die entsprechenden Regelungen, sofern sie mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht vereinbar sind. Im Korporationsaufsichtsgesetz werden nur einige grundlegende Bestimmungen zum Korporationsbürgerrecht verankert (Art. 15 und 16). Zudem wird mittels der Übergangsbestimmungen in Art. 28 (Bereinigung) sichergestellt, dass erworbene Korporationsbürgerrechte nicht verloren gehen. Sobald die Bereinigungsphase abgeschlossen ist, gelten nur noch Art. 15 und 16 sowie die entsprechenden Regelungen in den Korporationsordnungen.

Hinsichtlich des Korporationsbürgerrechts haben die Korporationen somit eine gewisse Autonomie. Sie müssen sich aber an die übergeordnete Gesetzgebung – insbesondere auch an die Bundesverfassung, die Kantonsverfassung und das neue Korporationsaufsichtsgesetz – halten. So ist beispielsweise klarzustellen, dass eine Gesuchstellerin bzw. ein Gesuchsteller das massgebende Korporationsgeschlecht (Stammgeschlecht) nicht selbst führen muss. Es wird lediglich festgehalten, auf welches Stammgeschlecht die entsprechende Korporationsbürgerin bzw. der entsprechende Korporationsbürger sich bezieht (Abstammungsprinzip). Die Namensführung selbst stellt kein sachgerechtes Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer Korporation dar (BGE 117 Ia 107).

Ein zentraler Aspekt bildet der Wechsel zum Eintragungsprinzip, welches in Art. 16 Abs. 1 des neuen Korporationsaufsichtsgesetzes geregelt ist. Das Bürgerrecht kann künftig nur noch eine Person erwerben, die von einer im Register eingetragenen Person abstammt. Die Führung eines (einheitlich gestalteten) Korporationsregisters ist deshalb inskünftig für die Erteilung des Korporationsbürgerrechts unabdingbar, weshalb dieses Register zwingende Inhalte aufweisen muss.

Alle Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger werden im Korporationsregister mit den entsprechenden Angaben erfasst. Im Korporationsregister bleiben alle jemals im Register eingetragenen Korporationsbürgerinnen und -bürger (auch die verstorbenen Personen) aus administrativen Gründen weiter eingetragen (Nachvollziehbarkeit bei späteren Eintragungen oder als Grundlage zur Klärung von Missbrauchsfällen).

Im Korporationsregister sind insbesondere folgende Angaben zu erfassen:

- der Namen und Vornamen;
- das Geburtsdatum;
- das Todesdatum;
- das Bürgerrecht im Zeitpunkt der Eintragung
- die aktuelle Wohnadresse;
- das massgebende Korporationsbürgergeschlecht (Stammgeschlecht);
- die Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Die Korporationen benötigen die aktuelle Wohnadresse der Korporationsbürgerinnen und -bürger, da Rechte und Pflichten davon abhängig sein dürften (Wahlen und Abstimmungen, Korporationsnutzen etc.). Wichtig wird sein, dass in den Korporationsordnungen Meldepflichten bei einem Umzug bzw. Wohnsitzwechsel normiert sind. Zwar können die Korporationen bei der Einwohnerkontrolle Sammelauskünfte gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz, kDSG; NG 232.1) beantragen. Für einen praktikablen Vollzug sind Meldepflichten aber wichtig. Diese Regelungen sollen aber nicht im Aufsichtsgesetz verankert werden, sondern in den Korporationsordnungen.

Gestützt auf Art. 153c Abs. 1 Ziff. 4 AHVG braucht es für Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, die nicht der Kantons- und Gemeindeverwaltung angehören, für die systematische Verwendung der AHV-Nummer eine gesetzliche Grundlage zur Verwendung der AHV-Nummer. Dies wird in Abs. 2 mit Ziff. 5 sichergestellt. Die Korporationen haben die Pflicht, sicherzustellen, dass Art. 153d AHVG eingehalten wird.

Eine weitere grundlegende Bestimmung ist das Antragsprinzip. Eintragungswillige Personen haben gemäss Abs. 3 ein Gesuch um Erwerb des Korporationsbürgerrechts und somit um Eintragung im Korporationsregister zu stellen. Der Korporationsrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, und erlässt eine anfechtbare Gestaltungsverfügung. Da die Überprüfung für die Korporationen in gewissen Fällen herausfordernd sein kann, müssen die eintragungswilligen Personen die erforderlichen Belege zur Prüfung der Voraussetzungen einreichen. Den eintragungswilligen Personen haben somit Mitwirkungspflichten. Die Korporationen haben ihrerseits die Prüfungspflicht, ob die Personen die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen.

Gemäss heute geltender Regelung ist denkbar, dass Personen bei mehreren Korporationen ein Korporationsbürgerrecht besitzen. Künftig wird dies nicht mehr möglich sein. Damit die Korporationen versehentliche Mehrfacheintragungen verhindern können, benötigen sie das Recht, die Versichertennummern der in anderen Korporationen eingetragenen Personen abzurufen zu können (Abs. 4). Da dazu eine gesetzliche Bestimmung notwendig ist, wird dies im Korporationsaufsichtsgesetz verankert. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mehrere Korporationsbürgerrechte besitzen, wird in Art. 28 Abs. 5 eine Übergangsbestimmung verankert.

Die Korporationen haben bis anhin primär eine Einschussgebühr für den Bezug des Korporationsnutzen verlangt (vgl. z.B. Art. 33 Grundgesetz Genossenkorporation Stans; Art. 29 Grundgesetz Genossenkorporation Ennetbürgen; Art. 29 Grundgesetz Genossenkorporation Buochs). Nunmehr erfolgt die Eintragung in das Korporationsregister einmalig, was den entsprechenden administrativen Aufwand zu diesem Zeitpunkt verursacht. Hierfür kann eine entsprechende Gebühr verlangt werden. Im Rahmen der Festsetzung der Gebühr muss von der Wirksamkeit des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ausgegangen werden. Es dürfen keine weiteren Gebühren, Auslagen und Zuschläge für die Eintragung bzw. administrativen Eintragungstätigkeiten erhoben werden.

Art. 16 Rechtswirkung

Mit dem neuen Korporationsaufsichtsgesetz erfolgt der Wechsel zum Eintragungsprinzip (Abs. 1). Das Bürgerrecht können nur Personen erwerben, die von im Register eingetragenen Personen abstammen. Mehrfachkorporationsbürgerrechte sind gemäss Art. 15 Abs. 4 ausgeschlossen. Man kann sich nur bei einer Korporation eintragen lassen – das Bürgerrecht besteht nur bei dieser Korporation.

Das Eintragungsprinzip vereinfacht die Nachvollziehbarkeit im Vergleich zur geltenden Regelung. Heute ist teils unklar, wer über ein Korporationsbürgerrecht verfügt, da dieses mit Geburt erworben wird. Die Korporationen müssen im Streitfall eine Feststellungsverfügung erlassen. Die heutige Rechtslage führt zu Rechtsunsicherheiten. Mit der neuen Regelung kann das Verfahren vereinfacht werden.

Die Korporationen können das Abstammungsprinzip strenger ausgestalten, so dass nur unmittelbare Nachkommen von registrierten Personen das Korporationsbürgerrecht erwerben können (Abs. 2). Die Korporationen regeln in ihren Korporationsordnungen, ob das Abstammungsprinzip auf die unmittelbare Nachkommenschaft beschränkt wird. Falls ein Korporationsgesetz erlassen wird (was aktuell nicht geplant ist), könnte dies auch im Korporationsgesetz normiert werden.

5 VERWALTUNG DES KORPORATIONSVERMÖGENS

Art. 17 Erhaltung

Die Erhaltung des Korporationsvermögens entspricht dem Zweck der Korporationen. Diese Erhaltung schliesst die Gewährung eines Korporationsnutzens aber nicht aus. Wichtig ist, dass die Ausrichtung des Korporationsnutzens den Zweck der Korporationen nicht in Frage stellt.

Neben der Gewährung des Korporationsnutzens sind Zuwendungen im öffentlichen, gesellschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Interesse zulässig. Auch diese Zuwendungen dürfen den Zweck der Korporation nicht gefährden. Das Vermögen darf dadurch jedoch geschmälert werden, sofern der Zweck der Korporationen nicht gefährdet wird. Es handelt sich um unentgeltliche Zuwendungen (vornehmlich an Dritte wie beispielsweise an Stiftungen, Vereine und dergleichen). Denkbar ist auch, dass Verfügungen über Grundstücke aus den genannten Zwecken zu Vorzugskonditionen erfolgen (vgl. dazu Art. 22).

Auch der Erlös aus Verfügungen über Grundstücke der Korporation ist so zu verwenden, dass die Erhaltung des Korporationsvermögens nicht beeinträchtigt wird.

Art. 18 Korporationsnutzen

Mit dem Korporationsbürgerrecht eng verbunden ist das Nutzungsrecht am Korporationsvermögen. Dieses wandelte sich im Laufe der Zeit vom Naturalnutzen zum Barnutzen. Die Ausrichtung eines Naturalnutzens bleibt jedoch weiterhin möglich (z.B. Bezugsrecht von Holz).

Die Verteilung eines Korporationsnutzen an die Korporationsbürgerinnen und -bürger ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass das in Art. 17 KAG festgehaltene Erhaltungsziel des Korporationsvermögens durch die Ausrichtung eines Korporationsnutzen nicht in Frage gestellt wird. Dementsprechend werden klare Vorgaben an den Finanzhaushalt gestellt, wann eine Korporation überhaupt einen Korporationsnutzen ausrichten darf (kein Bilanzfehlbetrag; genügender Eigenfinanzierungsgrad). Ob eine Korporation in der Lage ist, die Investitionen mittelfristig in angemessener Weise selber zu finanzieren und zu amortisieren ist anhand von Finanzkennzahlen (z.B. Nettoverschuldungsquotient sowie Kapitaldienstanteil) zu beurteilen bzw. objektiv zu bewerten (vgl. hierzu: BGer Nr. 2C_553/2021 vom 21. Februar 2022, E. 4.3).

Die weitergehenden Bestimmungen des Bezugsrechts am Korporationsnutzen sind in den Korporationsordnungen zu regeln. So haben die Korporationsordnungen zu regeln, wer berechtigt ist und welche Stichdaten massgebend sind. Sie regeln insbesondere, ob ein Korporationsnutzen allen Korporationsbürgerinnen und -bürgern oder nur derjenigen mit Wohnsitz im Korporationskreis zusteht.

Art. 19 Grundsätze der Haushaltsführung

Auch wenn die Korporationen explizit nicht dem Gemeindefinanzhaushaltsgesetz (GemFHG) unterstellt sind (Art. 6 Abs. 2), so entsprechen die Grundsätze der Haushaltsführung jenen in Art. 10 GemFHG (NG 171.2). Sie sind letztlich ein Ausfluss aus den Vorgaben dieses Gesetzes, wonach das Korporationsvermögen zu erhalten ist.

Das Korporationsvermögen untersteht (weiterhin) dem Zivilrecht (vgl. auch Art. 26 des aktuell geltenden Korporationsgesetzes).

Die gesetzliche Bestätigung, dass die Korporationen befugt sind, im Rahmen dieses Gesetzes die Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens frei zu regeln, entspricht Art. 91 Abs. 2 KV und stellt somit eine deklaratorische Bestimmung dar.

Art. 20 Rechnungswesen

Bis anhin bestanden im Korporationsgesetz keine Anforderungen an das Rechnungswesen. Diesbezügliche Vorgaben waren erst in den Grundgesetzen der jeweiligen Korporationen zu entnehmen (z.B. Art. 36 Grundgesetz Genossenkorporation Stans; Art. 32 Grundgesetz Genossenkorporation Ennetbürgen; Art. 33 Grundgesetz Genossenkorporation Buochs). Neu werden minimale Grundanforderungen an das Rechnungswesen im Korporationsaufsichtsgesetz vorgegeben. Eine gewisse einheitliche Ausgestaltung des Rechnungswesens ist deshalb notwendig, da die Korporationen neu verpflichtet sind, ihre Jahresrechnungen und Revisionsberichte dem Kanton unaufgefordert zuzustellen. Sie stellen ein Mittel der Aufsicht des Kantons gegenüber den Korporationen dar (Art. 25 Abs. 2).

Art. 21 Verfügung über Grundstücke der Korporation

1. Grundsatz

Heute dürfen die Korporationen nur in beschränktem Rahmen über die Grundstücke verfügen (für Erfüllung öffentlicher Zwecke, für Bauplätze, für kleinere Arrondierungen und für gleichwertigen Grundstückabtausch). Verfügungen über Grundstücke von mehr als 1'000 m² bedürfen heute der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Genehmigungspflicht wird neu auf Grundstücke ausserhalb der Bauzone beschränkt. Auf eine Genehmigungspflicht bei Veräusserung von Grundstücken innerhalb der Bauzone wird hingegen verzichtet:

- Für Verfügungen über Grundstücke ausserhalb der Bauzone sind in Art. 21 Abs. 2 des neuen Korporationsaufsichtsgesetzes einfach kontrollierbare Voraussetzungen normiert. Solche Verfügungen sind nur in eingeschränktem Rahmen zulässig. Die Kontrolle durch den Kanton ist unbürokratisch umsetzbar.

- Demgegenüber sind Verfügungen über Grundstücke innerhalb der Bauzone immer zulässig, wenn das Vermögen im Sinne von Art. 17 erhalten bleibt. Die Zulässigkeit ist abhängig vom Wert des Grundstücks und vom Veräusserungspreis. Eine Bewilligungspflicht seitens des Kantons würde somit eine Überprüfung des Veräusserungspreises und des Werts des Grundstücks bedingen. Faktisch müsste der Kanton eine eingehende Analyse des Rechtsgeschäfts vornehmen. Eine solche Prüfpflicht geht zu weit. Es ist deshalb zweckmässiger, diese Verantwortung den Korporationen zu übertragen. Ein allfälliger Verstoß gegen die Erhaltung des Korporationsvermögens gemäss Art. 17 kann der Kanton im Rahmen der Aufsicht und mit der jährlichen Kontrolle der Jahresrechnung feststellen. Die Korporationen müssen Verfügungen über Grundstücke innerhalb der Bauzone dennoch melden. Stellt der Kanton im Rahmen einer summarischen Durchsicht eine Verletzung von Art. 21 Abs. 1 fest, müsste er aufsichtsrechtlich intervenieren. Die Rückabwicklung des Rechtsgeschäfts dürfte in der Regel aber nicht mehr möglich sein.

Für Grundstücke innerhalb der Bauzone besteht bloss eine Meldepflicht. Die entsprechende Meldung darf auch erst nachträglich erfolgen.

Zur weiteren Klarstellung wird die Bestimmung dahingehend ergänzt, was unter Verfügung zu verstehen ist. Demnach gelten als Verfügungen über Grundstücke alle Veräusserungen sowie sämtliche Rechtsgeschäfte sowie alle beschränkten dinglichen und obligatorischen Belastungen, die aus wirtschaftlicher Sicht einer ganzen oder teilweisen Veräusserung des Grundstücks gleichzustellen sind.

Art. 22 2. Voraussetzungen

Bereits heute durften die Korporationen für Bauplätze Grundstücke veräussern. Die neue Formulierung ist klarer (namentlich in Bezug auf Veräusserung von bereits bebauten Grundstücken innerhalb der Bauzone). In der Praxis dürfte die neue Formulierung keine erheblichen Auswirkungen haben; mit Vorbehalt des Wegfalls der Genehmigungspflicht bei Verfügungen über Grundstücke innerhalb der Bauzone.

Die Voraussetzungen für Verfügungen von Grundstücken innerhalb der Bauzone sind offen formuliert (Abs. 1). Massgebend ist, dass das Korporationsvermögen im Grundsatz zu erhalten ist. Beispielsweise darf der Verkaufserlös nur in beschränktem Rahmen an die Korporationsbürgerinnen und -bürger verteilt werden. Die Erhaltung des Korporationsvermögens darf dabei nicht tangiert werden. Zuwendungen im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 sind zulässig, soweit der Zweck der Korporation nicht gefährdet wird.

Die Korporationen dürfen bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone demgegenüber weiterhin nur bei Vorliegen bestimmter Tatbestände darüber verfügen (Abs. 2). Neben den Voraussetzungen gemäss Art. 22 Abs. 2 des Korporationsaufsichtsgesetzes müssen dabei selbstverständlich übergeordnete Regelungen (namentlich im bürgerlichen Bodenrecht oder der Raumplanungsgesetzgebung) beachtet werden. Im Einleitungssatz wird dies mit einem deklaratorischen Verweis («im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung») klargestellt. Mit dem Tatbestand gemäss Abs. 2 Ziff. 1 wird auf die Zwecke gemäss Art. 17 Abs. 2 verwiesen (im öffentlichen, gesellschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Interesse). Die Aufzählung in Art. 22 Abs. 2 wurde im Vergleich zur heutigen Regelung mit Ziff. 4 und 5 ergänzt. Ziff. 4 betrifft die Einräumung eines Baurechts zugunsten der Pächterin oder des Pächters des landwirtschaftlichen Gewerbes. Ziff. 5 regelt die Verfügungen über Alpgebäude im Sömmerungsgebiet, die für die alpwirtschaftliche Nutzung nicht mehr benötigt werden. «Alpgebäude» und «alpwirtschaftliche Nutzung» entsprechen den Formulierungen im allgemeinen Gesetz über die Gemeinalpen. Das Sömmerungsgebiet ist in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung; SR 912.1) geregelt. Das Sömmerungsgebiet umfasst die traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche. Mit der Beschränkung auf das Sömmerungsgebiet wird der

Anwendungsbereich von Abs. 2 Ziff. 5 zwar eingeschränkt; gleichzeitig wird den Bedürfnissen der Korporationen Rechnung getragen.

Abs. 3 beinhaltet einen Ausnahmetatbestand. Der Regierungsrat kann weitere Verfügungen bewilligen, wenn sie für den Weiterbestand der Korporation erforderlich sind. Liegt kein Tatbestand gemäss Abs. 2 vor, muss entweder auf die Verfügung verzichtet werden oder es ist vorgängig eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrates einzuholen. Das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) ist unabhängig vom Korporationsaufsichtsgesetz anwendbar.

6 AUFSICHT

Art. 23 Zuständigkeit

Gemäss Art. 65 Abs. 2 Ziff. 6 der Kantonsverfassung ist der Regierungsrat mit der Aufsicht der Korporationen beauftragt. Dementsprechend ist die Aufsicht ein zentraler Punkt des Korporationsaufsichtsgesetzes. So stehen die Korporationen im Rahmen der Gesetzgebung unter der Aufsicht des Kantons. Als Aufsichtsbehörde fungiert grundsätzlich der Regierungsrat; vorbehalten bleiben jedoch die Befugnisse des Landrates gemäss Art. 2 Abs. 2 (Genehmigung bei Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Korporationen). Aus zweckmässigen Gründen kann der Regierungsrat eine Direktion mit der Durchführung der Aufsicht beauftragen und Sachverständige beiziehen. Die Direktion ist nicht verfügungsberechtigt. Informelle Aufsichtshandlungen kann sie allerdings vornehmen (Einforderung von Akten, Prüfung der Jahresrechnungen etc.). Verfügungen sind durch den Regierungsrat zu erlassen.

Art. 24 Umfang

Der Regierungsrat hat insbesondere die Aufgabe zu prüfen, ob die Korporationen bei der Gesetzgebung und im Vollzug die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien einhalten.

So hat der Regierungsrat zu kontrollieren, ob die Korporationen das Korporationsvermögen im Bestand ordnungsgemäss erhalten. Dazu kann er die Jahresrechnungen der Korporationen überprüfen. Dies ist notwendig, andernfalls könnte er seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommen. Allfällige Uneinigkeiten bezüglich des Umfangs der Einsicht, die nicht einvernehmlich bereinigt werden, können auf dem Rechtsweg geklärt werden.

Die Prüfungskognition des Regierungsrats ist eingeschränkt (Abs. 3). Der Regierungsrat darf bloss eine Rechtmässigkeitskontrolle durchführen; dies gilt auch für die Genehmigungsbeschlüsse gemäss diesem Gesetz. Eine Ermessenskontrolle findet nicht statt, wobei krasse Verstösse (Ermessensmissbrauch, -unterschreitung oder -überschreitung) als Rechtsverletzung gelten.

Art. 25 Mittel

Um seiner Aufsichtspflicht ordnungsgemäss nachkommen zu können, benötigt der Kanton bzw. die Regierung entsprechende Einsichtsmöglichkeiten. Mit dieser Bestimmung wird der Regierungsrat ermächtigt, in die amtlichen Dokumente der Korporationen Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Aufsichtstätigkeit erforderlich ist. Eine weitergehende Einsicht ist ausgeschlossen. Einsehbar sind nur die erforderlichen Dokumente. Die Einsicht in Dokumente, die nicht in Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit stehen, ist nicht zulässig. Besteht diesbezüglich eine Uneinigkeit, hat der Regierungsrat eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Diese Verfügung ist beim Verwaltungsgericht anfechtbar – bis zur Rechtskraft müssen die strittigen Akten nicht ausgehändigt werden.

Die Korporationen haben dem Kanton die genehmigten Jahresrechnungen und die Revisionsberichte spätestens binnen acht Monaten nach Ende des Kalenderjahres unaufgefordert zuzustellen. Mit dieser Frist wird den Korporationen grundsätzlich genügend Zeit zur Verfügung

gestellt, um ihre Jahresrechnungen und die Revisionsberichte zu erstellen und durch die Korporationsversammlung genehmigen zu lassen. Sollte es dennoch vorkommen, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch keine genehmigte Jahresrechnungen vorliegt, ist dem Kanton Meldung zu erstatten.

Der Kanton wird jeweils primär die Bilanz prüfen (Erhalt des Vermögens) und bei Bedarf die Erfolgsrechnung kontrollieren. Die internen Abläufe bei der Kontrolle der Jahresrechnungen werden bewusst nicht gesetzlich geregelt. Der Kanton definiert die Prozesse rechtzeitig vor Inkrafttreten des Korporationsaufsichtsgesetzes und informiert die Korporationen.

Im Weiteren richten sich die Befugnisse des Regierungsrates sinngemäss nach Art. 207 – 211 des Gemeindegesetzes.

7 RECHTSSCHUTZ

Art. 26 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Korporationen kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Darunter fallen auch Entscheide über das Bürgerrecht analog zur heutigen Regelung. Die Rechtsmittel richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz; über privatrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Zivilgericht.

8 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Bestehende Korporationen

Diese Bestimmung hält die aktuell bestehenden Korporationen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest. Dabei handelt es sich um folgende 15 Korporationen: Stans, Ennetmoos, Dallenwil, Stansstad, Büren nid dem Bach, Waltersberg, Buochs, Ennetbürgen, Büren ob dem Bach (Plätzet-Ürte), Boden, Altzellen, Oberrickenbach, Beckenried, Hergiswil und Emmetten.

Art. 28 Bereinigung der Korporationsregister

1. Gesuch

Mit dem neuen Korporationsaufsichtsgesetz erfolgt der Wechsel zum Eintragungsprinzip. Das Bürgerrecht können nur Personen erwerben, die von im Register eingetragenen Personen abstammen. Gleichzeitig sind Mehrfachkorporationsbürgerrechte ausgeschlossen. Man kann sich nur bei einer Korporation eintragen lassen – das Bürgerrecht besteht nur bei dieser Korporation.

Da das Korporationsbürgerrecht heute keine Eintragung im Korporationsregister voraussetzt, sind die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger nicht vollständig bekannt. Für den Wechsel zum Eintragungsprinzip aber auch im Hinblick auf eine Abstimmung zu einem allfälligen Korporationsgesetz ist deshalb eine Bereinigung notwendig. Der Regierungsrat verzichtet auf die vorgesehene 5-jährige Verwirkungsfrist, welche gemäss Rechtsgutachten grundsätzlich zulässig gewesen wäre. Mit dem Verzicht auf eine Verwirkungsfrist wird die Gleichbehandlung zusätzlich gestärkt.

Eine Eintragung ist gemäss Abs. 2 nicht notwendig, wenn eine Person bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Korporationsregister ihrer Korporation eingetragen war und noch im jeweiligen Korporationskreis wohnt. Damit kann der Aufwand für die Korporationen (und auch die betroffenen Personen) minimiert werden. Ein Gesuch um Wechsel (Abs. 3) in ein anderes Register kann nur einmalig gestellt werden.

Gemäss heute geltender Regelung ist denkbar, dass Personen bei mehreren Korporationen ein Bürgerrecht haben. Diese Personen sind in der Regel bei einer dieser Korporation

eingetragen. Korporationsbürgerrechte werden gemäss noch geltendem Recht aber von Gesetzes wegen erworben und stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der Eintragung. Die Eintragung ist insbesondere für den Bezug des Korporationsnutzens erforderlich. Da künftig jede Person nur noch ein Korporationsbürgerrecht besitzen kann und Mehrfacheintragungen unzulässig sind, muss das Korporationsaufsichtsgesetz deshalb ermöglichen (vgl. Abs. 3), dass sich bereits eingetragene Korporationsbürgerinnen und -bürger im Hinblick auf das künftige Korporationsbürgerrecht einmalig bei einer anderen Korporation eintragen lassen können (sofern auch dort ein Korporationsbürgerrecht besteht). Anderenfalls würde das künftige Korporationsbürgerrecht durch den Eintrag gemäss bisheriger Gesetzgebung bereits präjudiziert. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen darstellen. Sofern eine Person in ein anderes Korporationsregister eingetragen wird, ist der bisherige Eintrag entsprechend zu löschen.

Um die Korporationsbürgerinnen und -bürger möglichst breit über die Möglichkeit zur Eintragung zu informieren, kann diese Information durch den Kanton und/oder die Korporationen öffentlich bekannt gemacht werden. Zudem stellen die Korporationen für die Eintragung ein Formular zur Verfügung.

Art. 29 2. eintragsberechtigte Personen

Heute bestehen Rechtsunsicherheiten betreffend Erwerb des Korporationsbürgerrechts. Art. 8 bis 13 des geltenden Korporationsgesetzes sind bundesrechtswidrig. Dadurch ist teilweise unklar, ob eine Person mit Geburt das Korporationsbürgerrecht erworben hat oder nicht.

Der Kreis der berechtigten Personen muss deshalb für die Bereinigung ausgeweitet werden, damit der verfassungsmässig vorgeschriebenen Rechtsgleichheit von Mann und Frau Rechnung getragen werden kann. Gleichzeitig ist eine vollumfängliche Rückabwicklung über mehrere Generationen weder zielführend noch notwendig. In den Übergangsbestimmungen wird deshalb eine Regelung verankert, die aus Sicht des Regierungsrates der Rechtsprechung des Bundesgerichts vollumfänglich Rechnung trägt. Die Abfolge der Generationen bringt es gemäss Bundesgericht (BGE 134 I 257) mit sich, dass bestehende Rechte nicht ohne weiteres und unbegrenzt übertragen werden können. Können sie von einem Inhaber nicht weitergegeben werden, so gingen sie verloren, sofern der Gesetzgeber keine entsprechende Rückwirkung anordnet oder kein Eintrittsrecht des Nachkommen vorsieht (E. 3.4.2). Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der unmittelbaren und der bloss mittelbaren Abstammung von einem Genossenbürger oder einer Genossenbürgerin (E. 3.4.3). Die vorliegende Regelung entspricht überdies Entscheiden, die der Regierungsrat in Verwaltungsbeschwerdeverfahren gefällt hat.

Im Korporationsregister können sich ausschliesslich folgende Personen eintragen lassen:

- Personen, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt infolge eines Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB ein Korporationsbürgergeschlecht der eintragenden Korporation sowie das Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde geführt haben;
- Frauen, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 nur deswegen nicht erfüllt haben, weil sie infolge Heirat ihr angestammtes Korporationsbürgergeschlecht oder Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde verloren haben;
- sämtliche volljährigen Nachkommen einer Person, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben.

Das Stichdatum (14. Juni 1981) entspricht dem Inkrafttreten des Rechtsgleichheitsartikels in der Bundesverfassung. Das Bundesgericht hat mit BGE 134 I 257 durchblicken lassen, dass ein derartiges Stichdatum zulässig ist. Dieses Datum hat das Rechtsgutachten zwar kritisch hinterfragt, es aber auch nicht als unzulässig taxiert.

Abs. 2 hält sodann fest, welches Bürgerrecht (der politischen Gemeinde) als Voraussetzung zur Eintragung gemäss Abs. 1 Ziff. 1 (bzw. Ziff. 2) massgebend ist.

Zumal die Überprüfung für die Korporationen in gewissen Fällen herausfordernd sein kann, müssen die eintragungswilligen Personen die erforderlichen Belege zur Prüfung der Voraussetzungen einreichen. Den eintragungswilligen Personen haben somit erhebliche Mitwirkungspflichten. Die Korporationen haben ihrerseits die Prüfungspflicht, ob die Personen die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen.

Art. 30 2. Stimm- und Wahlrecht

Das geltende Korporationsgesetz widerspricht in Bezug auf das Korporationsbürgerrecht allerdings der Bundesverfassung. Die heute geltenden Bestimmungen würden deswegen einzelne Personen widerrechtlich vor möglichen Abstimmungen und Wahlen in den Korporationen ausschliessen. Deshalb muss im Korporationsaufsichtsgesetz im Rahmen einer Übergangsbestimmung eine bundesrechtskonforme Stimmberechtigung für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts während der Bereinigung gemäss Art. 28 normiert werden.

Damit eine Ausübung möglich ist und die Korporationen ein Gesuch rechtzeitig prüfen sowie darüber entscheiden können, haben potenzielle Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger das Gesuch drei Monate vor der jeweiligen Abstimmung bzw. Wahl einzureichen. Wird kein Gesuch innert dieser Frist gestellt, kann an der Wahl bzw. Abstimmung nicht teilgenommen werden.

Bei negativen Entscheiden (Nichteintragung) besteht kein Anspruch zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung. Dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird und der Entscheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Die öffentliche Ankündigung im Amtsblatt zur Abstimmung über ein mögliches Korporationsgesetz muss mindestens neun Monate vor dem Abstimmungstermin erfolgen. Das weicht von Art. 38 Abs. 4 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes ab, der normalerweise nur eine Bekanntmachungsfrist von vier Wochen vorsieht. Diese längere Frist ist notwendig, um dem entsprechenden Gutachten ausreichend Rechnung zu tragen.

Art. 31 Anwendbarkeit des bisherigen Rechts

Da zuerst dieses Gesetz und erst dann die Korporationsordnungen ausgearbeitet und in Kraft treten können, ist eine Übergangslösung festzulegen. Anderenfalls bestünde eine Regelungslücke, da gewisse Bestimmungen im heute geltenden Korporationsgesetz mit Inkrafttreten des Korporationsaufsichtsgesetzes wegfallen und erst mit den künftigen Korporationsordnungen der Korporationen neu normiert würden. Aus diesem Grund bleiben in der jeweiligen Korporation bis zum Inkrafttreten der Korporationsordnung (bzw. eines allfälligen Korporationsgesetzes) die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1992 über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens und das bisherige Grundgesetz anwendbar, soweit die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung keine Regelungen vorsieht. Das bestehende Korporationsgesetz ist dabei allerdings bundesverfassungskonform anzuwenden. Die Bundesgerichtsentscheide betreffend das Bürgerrecht sind – wie bis anhin – zu berücksichtigen.

Sämtliche Grundgesetze der Korporationen müssen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des neuen Korporationsgesetzes durch eine neue Korporationsordnung ersetzt werden. Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen hat in Aussicht gestellt, ein Muster der zukünftigen Korporationsordnung zu erstellen, welche sämtlichen Korporationen zur Verfügung gestellt wird. Damit soll den Korporationen die notwendige Anpassung ihrer Grundgesetze bzw. die Überführung der entsprechenden Regelungen in Korporationsordnungen erleichtert werden. Zudem wird damit eine gewisse Einheitlichkeit sichergestellt, ohne dabei die konkreten Bedürfnisse der einzelnen Korporationen zu vernachlässigen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Korporationsordnung bleibt die Regelung zum Nutzungsrecht gemäss dem bisherigen Grundgesetz bestehen.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festlegen.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 7 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WaG; NG 132.2) ist aufzuheben, da die entsprechenden Regelungen im neuen Korporationsaufsichtsgesetz geregelt werden.

In Art. 21 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG; NG 831.1) ist der Verweis anzupassen (neu Korporationsaufsichtsgesetz).

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. April 1992 über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens wird mit diesem Gesetz aufgehoben. Die Grundgesetze sind durch die Korporationen mit Erlass der Korporationsordnungen aufzuheben.

9 Auswirkungen der Vorlage**9.1 Kanton**

Das Gesetz umschreibt die verfassungsmässige vorgeschriebene Aufsicht durch den Kanton. Die Korporationen stehen auch im bisherigen Korporationsgesetz unter der Aufsicht des Kantons (Art. 31). Weiterhin übt der Regierungsrat diese Aufsicht aus. Er überprüft, ob die Korporationen bei der Gesetzgebung und im Vollzug die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien einhalten. An der bereits heute bestehenden Genehmigungspflicht der Korporationsordnungen (früher Grundgesetze) der einzelnen Korporationen durch den Regierungsrat ändert sich nichts. Eine Zweckmässigkeitsprüfung steht dem Regierungsrat nicht zu.

Nicht mehr der Genehmigungspflicht unterstehen Verfügungen über Grundstücke *innerhalb* der Bauzone. Es besteht neu nur noch eine Meldepflicht.

9.2 Korporationen

Die Nidwaldner Korporationen erhalten mit der vorliegenden Vorlage die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung und Pflicht, eine Vereinigung der Nidwaldner Korporationen zu bilden. Eine solche besteht bereits, weshalb diese Bestimmung faktisch zu keinem Mehraufwand führt. Im Weiteren sind die bisherigen Grundgesetze innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit neuen Korporationsordnungen zu ersetzen.

9.3 Korporationsbürgerinnen und -bürger

Das Korporationsaufsichtsgesetz stellt sicher, dass die Rechte und Pflichten der Korporationsbürgerinnen und -bürger die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien einhalten. Namentlich schafft das Korporationsaufsichtsgesetz die Grundlage, dass die Korporationen das Korporationsbürgerrecht bundesverfassungskonform regeln können.

10 Terminplan

Vorberatende Kommissionen
1. Lesung Landrat
2. Lesung Landrat
Inkrafttreten

1. / 2. Quartal 2026
2. Quartal 2026
2. Quartal 2026
1. Oktober 2026

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Dr. Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli